



Die Gründungsmitglieder

Alles Werner
Bürki Judith
Jordi Elsbeth
Gersbach Christian
Lenz Ursula
Monetti Irene
Oeder Annelies
Ogi-Schlunegger Erny
Price-Schmidt Heimke
Rathjen Marion
Tapia-Lang M.-Elisabeth
Wespi-Gutzwiller Doris

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Juli 1999 genehmigt.

Die Änderung von Art. 9 Auflösung wurde an der General-Versammlung vom 15. November 2003 genehmigt.

Die Ergänzung der Statuten bei Art. 8 wurde an der General-Versammlung vom 12. November 2005 genehmigt.

Statuten

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Sarkoidose-Vereinigung“ (Morbus Boeck) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wallbach.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt:

- Information der Öffentlichkeit über die Sarkoidose aus der Sicht der Betroffenen.
- Gründung, Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen in der ganzen Schweiz und in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sarkoidose-Vereinigung.

Art. 3: Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder juristische Personen sein, welche die Statuten anerkennen und die im Interesse der Sarkoidose-Vereinigung mitwirken möchten. Die Aufnahme erfolgt durch einfache schriftliche Beitrittserklärung.





Art.4: Organisation

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann ausserdem die Ernennung von Rechnungsrevisoren beschliessen.

Art. 5: Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für

- die Genehmigung von Rechnung und Budget
- die Wahl des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ausserdem kann $\frac{1}{5}$ der Mitglieder jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 6: Wahlen und Abstimmungen

Für Wahlen und Abstimmungen ist das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder entscheidend. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden.



Art. 7: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen. Er bestimmt eines seiner Mitglieder zum Präsidenten oder zur Präsidentin. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Er ist wiederwählbar.

Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Sitzungen des Vorstandes finden so oft statt, wie es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Art. 8: Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden. Der Mitgliederbeitrag wird an der jährlichen Mitgliederversammlung überprüft und angepasst. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9: Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen entsprechend dem Beschluss der Auflösungsversammlung zwingend einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen.

